

Satzung
für den
Grafschafter Spielverein 1910 e.V.
M o e r s



(in der geänderten Fassung -Jahreshauptversammlung am 19.03.1999-)
(in der geänderten Fassung - Jahreshauptversammlung am 12.03.2004-)
(in der geänderten Fassung – Jahreshauptversammlung am 17.02.2006-)
(in der geänderten Fassung – Jahreshauptversammlung am 14.03.2008-)
(in der geänderten Fassung – Jahreshauptversammlung am 25.03.2011-)
(in der geänderten Fassung – Jahreshauptversammlung am 04.04.2014 -)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Vereinsfarben	2
§ 3 Ziel und Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Geschäftsjahr	2
§ 5 Einnahmen, Ausgaben, Vermögen	3
§ 6 Verbandszugehörigkeit	3
§ 7 Beiträge	4
§ 8 Mitgliedschaft, Rechte, Pflichten	4
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 10 Verlust der Mitgliedschaft	5
§ 11 Organe des Vereins	6
§ 12 Die Mitgliederversammlung	6
§ 13 Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)	6
§ 14 Der geschäftsführende Vorstand	7
§ 15 Der erweiterte Vorstand	8
§ 16 Abteilungen	10
§ 17 Fachausschüsse	10
§ 18 Ehrenrat	11
§ 19 Kassenprüfer	11
§ 20 Ehrungen	11
§ 21 Strafen	12
§ 22 Sportausübung, Haftung	12
§ 23 Vereinsheim, Geräte	12
§ 24 Auflösung	13
§ 25 Wirksamkeit der Satzung	13

Die Satzung des Vereins wird, soweit sie nicht auf den Vorschriften des BGB beruht, durch die nachfolgende Vereinssatzung bestimmt:

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Grafschafter Spielverein 1910 Moers mit dem Zusatz „eingetragener Verein“, Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte beim Amtsgericht Moers unter dem Aktenzeichen VR 52. Infolge dieser Eintragung ist der Verein rechtsfähig.
2. Sitz des Vereins ist Moers.

§ 2

Vereinsfarben

1. Die Farben des Vereins sind schwarz-gelb.

§ 3

Ziel und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff AO), und zwar insbesondere durch die Förderung der körperlichen und geistigen Erziehung seiner Mitglieder, durch Pflege der Leibesübungen und durch Veranstaltungen, die der Unterrichtung und Geselligkeit dienen. Hierbei wird der Ertüchtigung der Jugend besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Er ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Bindungen.
3. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5

Einnahmen, Ausgaben, Vermögen

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden vom 1. Kassierer verwaltet. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben. Die Abteilungen sind verpflichtet, eine von der Hauptkasse getrennte Kasse zu führen. Sie sind berechtigt, einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag zu erheben. Der Gesamtbetrag der Mitglieder der Abteilungen sowie für eine Abteilung bestimmte Spenden und Zuschüsse, Spieleinnahmen und sonstige Einnahmen stehen den jeweiligen Abteilungen in voller Höhe eigenverantwortlich zu. Verwaltungskosten werden vom Vorstand auf die einzelnen Abteilungen anteilmäßig umgelegt. Am Ende eines jeden Quartals ist durch den 1. Kassierer der Abteilung dem Vorstand eine Abrechnung vorzulegen, die in das Hauptbuch des Vereins zu übernehmen ist.
2. Über das Inventar des Vereins ist - ggf. auch von den Abteilungen - ein Inventarverzeichnis zu führen (§ 21).
3. Der Verein als selbständiger Vermögensträger haftet für Verbindlichkeiten ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Überschüsse aus Veranstaltungen werden Vereinsvermögen.

§ 6

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein soll mit seinen Abteilungen (möglichst) den jeweiligen Spitzenverbänden als Mitglied angehören.
Somit sind in Sonderheit für die Fußballabteilung die Satzung und Ordnung des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zugehörigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigen Sportverband aufgestellten und damit allgemein im Deutschen Fußballsport anerkannten Regeln. Der Verein GSV Moers unterwirft sich somit der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die anderenorts genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird (siehe § 16).
2. Der Austritt aus einem Verband kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer Abteilungsversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung des erweiterten Vorstandes. Bei Bildung neuer Abteilungen kann der Beitritt zu weiteren zuständigen Fachverbänden erklärt werden. Der notwendige Beschluß wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Abteilungsversammlung gefaßt und muß vom erweiterten Vorstand bestätigt werden. Die Mitgliederversammlung ist in beiden Fällen zu unterrichten.

§ 7

Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge und eventueller Aufnahmegebühren wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Wird in einer Jahreshauptversammlung kein Beschluß gefaßt, gelten die bis dahin gültigen Beiträge und Aufnahmegebühren weiterhin. In der Fußballabteilung werden die Aufnahmegebühren jeweils den vom WFLV berechneten Passgebühren angepasst. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, außerordentliche Beiträge zu beschließen. Die Beiträge sind als Schickschuld im Voraus zu zahlen. Säumigen Beitragszahlern werden die Gebühren in Rechnung gestellt, und zwar EURO 5.00 für die 1. Mahnung und EURO 8.00 für die weiteren Mahnungen. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Beitragszahlungen befreit
2. Zum Bundeswehrdienst einberufenen oder studierenden Mitgliedern kann der Beitrag für die Dauer des Grundwehrdienstes bzw. des Studiums auf Antrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vereinsvorstand in Verbindung mit der jeweiligen Abteilung.
3. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, im Einzelfall auf einen schriftlichen Antrag hin, Mitglieder von ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien. Die Befreiung muss in der Person des Antragstellers gerechtfertigt und im Einzelfall begründet sein.

§ 8

Mitgliedschaft, Rechte, Pflichten

1. Der Verein führt aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied einer Abteilung ist gleichzeitig Mitglied des Vereins.
2. Das aktive und passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, diese Satzung sorgfältig zu beachten und nach innen wie außen alles zu unterlassen, was geeignet ist, dem Ansehen des Vereins und der Autorität der gewählten Vertreter zu schaden.

§ 9

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person kann die Mitgliedschaft des Vereins beantragen. Das Gesuch hierzu hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. Von der Aufnahme in den Verein ausgeschlossen sind Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder sich in einer Weise betätigen, die mit den Grundsätzen des § 3 dieser Satzung nicht vereinbar ist.
3. Die Aufnahme Jugendlicher erfolgt durch die Jugendobleute der Abteilungen bei Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
4. Ehrenmitglieder werden auf Antrag an den geschäftsführenden Vorstand durch den erweiterten Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt.

§ 10

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß.

Zu a.

Mit sofortiger Wirkung

Zu b.

Der Austritt aus dem Verein kann nur per Einschreiben zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen.

Zu c.

Über den Ausschluß aus dem Verein beschließt der erweiterte Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Antrag eines Mitgliedes. Die Nachricht an den Auszuschließenden hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.

Ausschließungsgründe sind:

1. Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung, Interessen und das Ansehen des Vereins.
2. Nichterfüllung der Beitragspflicht für die Dauer eines Geschäftsjahres, nach zweimaliger Mahnung, wobei die erste nach Ablauf des Geschäftsjahres, die zweite drei Monate später zu erfolgen hat.
3. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Bei Ausschluß eines Minderjährigen haben die nach diesem Paragraphen erforderlichen Mitteilungen an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

2. Gegen den Ausschluß kann der Betreffende innerhalb von 30 Tagen (Datum des Poststempels) eine Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Der erweiterte Vorstand ist verpflichtet, die Beschwerde zu überprüfen. Der erweiterte Vorstand kann seinen Beschluß auf Ausschluß des Mitgliedes mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abändern.

§ 11

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung),
 2. die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung),
 3. der geschäftsführende Vorstand,
 4. der erweiterte Vorstand.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

1. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen 14 Tage vorher (Datum des Poststempels) mit Angabe der Tagesordnung zugestellt werden. Auch der fristgemäße Aushang der Einladung mit der Tagesordnung an das schwarze Brett gilt als ordnungsgemäße Zustellung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Diese müssen schriftlich 7 Tage vorher (Datum des Poststempels) beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Eine Änderung der Tagesordnung ist möglich bei Zustimmung der Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des erweiterten Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag (unter Darlegung der Gründe) von mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einberufen.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)

1. Die Jahreshauptversammlung muß unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahres (§ 4) am Sitz des Vereins (§ 1 Abs. 2) durchgeführt werden.
2. Regelmäßige Punkte der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Protokoll der letzten Versammlung
 - b) Verwaltungsbericht des 1. Vorsitzenden
 - c) Bericht des Kassierers
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Berichte der Abteilungsleiter
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Neu- bzw. Ergänzungswahlen und Bestätigungen zum Vorstand
 - h) Erledigung von Anträgen
 - i) Verschiedenes.

Vor der Abstimmung über die Genehmigung des Protokolls ist das Protokoll den Versammlungsteilnehmern zur Kenntnis zu geben.

3. Jugendliche oder deren gesetzliche Vertreter haben auf der Versammlung kein Stimmrecht.
4. Für Versammlungen der Abteilungen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 14

Der geschäftsführende Vorstand

1. Die Wahlen zu den Vorstandsmandaten werden für zwei Geschäftsjahre in der Jahreshauptversammlung vorgenommen, wobei jährlich turnusmäßig die Hälfte der Vorstandsmitglieder zu wählen ist. Die erforderlichen Wahlen zu den sonstigen Ämtern werden in der Jahreshauptversammlung jeweils für ein Jahr vorgenommen. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zur Annahme des Amtes vorliegt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergibt sich bei einem Wahlgang Stimmgleichheit, so ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich. Wahl auf Zuruf ist gestattet. Auf Antrag auch nur einer Stimme muß geheime Wahl vorgenommen werden. Wiederwahlen und Bestätigungen sind zulässig. Die verliehenen Ämter sind Ehrenämter.
2. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zeichnungsberechtigt sind jeweils nur der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Sind Willenserklärungen dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Diesem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er erledigt die ihm zur Ausführung zugewiesenen Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§12) sowie die Angelegenheiten, die ihrer Natur nach keinen Aufschub erleiden dürfen. Er verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist für seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung (§ 12) und der Jahreshauptversammlung (§13) verantwortlich. In der Jahreshauptversammlung wird nach Entgegennahme des Verwaltungsberichtes und des Kassenprüfberichtes bei Richtigkeit Entlastung erteilt.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Geschäftsführer
 - d) 1. Kassierer
 - e) Jugendobmann

Zu a)

Der 1. Vorsitzende (in Vertretung der 2. Vorsitzende) leitet und überwacht die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes. Er beruft außerdem die Sitzungen des Geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und führt dort den Vorsitz.

Zu b)

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Arbeit und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

Zu c)

Dem 1. Geschäftsführer obliegt die Erledigung des allgemeinen Schriftverkehrs mit Personen und Vereinen und die Anfertigung der zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen erforderlichen Schriftstücke. Er hat über Versammlungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Er vertritt den 2. Vorsitzenden, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Zu d)

Der 1. Kassierer verwaltet die Hauptkasse des Vereins und hat dem Vereinsvorsitzenden vierteljährlich und in der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.

Zu e)

Der Jugendobmann wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung. Im Falle der Verweigerung hat die Jugendvollversammlung erneut zu beraten und zu wählen. Dem Jugendobmann unterstehen die Jugendobleute und Jugendleiter der einzelnen Abteilungen. Er richtet sich in seiner Arbeit nach den Bestimmungen der Verbände und den Beschlüssen des Vorstandes. Er muss die Verwendung der Mittel die für die Jugendarbeit im Verein zur Verfügung gestellt werden, nachweisen. Die besonderen Belange der Jugendabteilungen werden durch die Jugendordnung geregelt. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, nach der Wahl die Namen seiner Mitglieder dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister bekanntzugeben.
6. Der 1. Vorsitzende darf kein Abteilungsleiter sein.

§ 15

Der erweiterte Vorstand

1. Außer dem geschäftsführenden Vorstand gehören dem erweiterten Vorstand an:
 - a) 2. Geschäftsführer
 - b) 2. Kassierer
 - c) Sozialwart
 - d) Archivar
 - e) Abteilungsleiter
 - f) Vorsitzender des Ehrenrates
 - g) Zwei Beisitzer

Zu a) und b)

Der 2. Geschäftsführer und der 2. Kassierer unterstützen den 1. Geschäftsführer (§ 14 Abs. 4 Buchst. c) bzw. den 1. Kassierer (§ 14 Abs. 4 Buchst. d) in ihrer Arbeit.

Zu c)

Der Sozialwart erledigt alle im Zusammenhang mit der Versicherungsabteilung der Sporthilfe e.V. anfallenden Aufgaben.

Zu d)

Der Archivar sammelt alle Unterlagen (Bilder, Zeitungsausschnitte usw.) über das Vereinsgeschehen, damit stets ein lückenloses Bild der Vereinsgeschichte vorhanden ist.

Zu e) und f)

Die Aufgaben der Abteilungsleiter und des Ehrenratsvorsitzenden sind an anderer Stelle dieser Satzung erläutert (§ 16 und § 18).

Zu g)

Die Beisitzer haben die Aufgabe, den erweiterten Vorstand durch die Übernahme besonderer Aufgaben zu unterstützen.

2. Die Mandate des erweiterten Vorstandes werden wie folgt vergeben.
 - a) Für die Wahl der Mandate nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d) gilt § 14 Abs. 1 der Vereinssatzung.
 - b) Die Zahl der Mandate nach Abs. 1 Buchstabe e) richtet sich nach der Zahl der Sportabteilungen (Sportarten). Die Mandate werden durch Mitglieder besetzt, die durch Abteilungsversammlungen gewählt werden. Sie werden durch die Jahreshauptversammlung bestätigt.
 - c) Der Ehrenrat und die zwei Beisitzer werden nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung von der Jahreshauptversammlung gewählt.

3.

Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes wird im Bedarfsfalle vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des erweiterten Vorstandes eine Einberufung vom 1. Vorsitzenden schriftlich verlangen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen ist formlos.

In seinen Sitzungen setzt der erweiterte Vorstand u.a. die Termine und die jeweilige Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch diese Satzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat das gleiche Stimmrecht. Der Jugendobmann, die Abteilungsleiter und der Vorsitzende des Ehrenrates sind berechtigt, im Verhinderungsfall einen stimmberechtigten Vertreter in die Vorstandssitzungen zu entsenden.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist bei Beginn der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Gäste zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes zu laden, wenn er es wegen der zu verhandelnden Fragen für notwendig hält. Über den Inhalt der Vorstandssitzungen ist strengstes Stillschweigen zu bewahren.

4. Eine Amtsenthebung ist durch Beschluß des erweiterten Vorstandes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (u.a. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zulässig. Ein Nachfolger für amtsenthobene oder anderweitig aus dem Amt ausscheidende Mitglieder wird vom erweiterten Vorstand kommissarisch eingesetzt und ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen oder durch ein anderes Mitglied zu ersetzen. Ein kommissarisch eingesetztes Vorstandsmitglied hat sofort Stimmrecht in den Sitzungen des erweiterten Vorstandes.

Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder durch schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ist der Vorstand verpflichtet, in der nächsten Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung Neuwahlen zu allen Vorstandsmandaten und zu allen sonstigen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ämtern im Verein anzusetzen.

§ 16

Abteilungen

1. Die Geschäftsführung in sporttechnischen und fachlichen Angelegenheiten erledigen die Mitglieder der Abteilungen. Die Mitglieder der Abteilungen haben eine Abteilungsordnung zu erstellen, die eine auf die besonderen Verhältnisse der jeweiligen Abteilung abgestellte Ergänzung der Satzung ist. Sie enthält auch die einzelnen Mandate der Abteilungen, wobei Abteilungsleiter und Abteilungskassierer zwingend vorgeschrieben sind.
2. Durch die jeweilige Abteilungsordnung ist die Kassenführung im Sinne des § 5 dieser Satzung zu regeln.
3. Die Einrichtung neuer Abteilungen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Auflösung einer Abteilung kann innerhalb einer Abteilungsversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluß ist der Jahreshauptversammlung zur Bestätigung mitzuteilen. Die Auflösung einer Abteilung kann mit der gleichen Mehrheit auch durch eine Mitgliederversammlung des Gesamtvereins beschlossen werden.
5. Satzungen und Ordnungen der Fachverbände sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Insoweit sind auch Mannschaften der Frauen-Fußballabteilung, sofern sie der Frauen-Bundesliga angehören sollten, Mitglieder ihres Landes und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzungen und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für den Verein verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber dem Verein, insbesondere auch, sofern Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden.

§ 17

Fachausschüsse

1. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können dem geschäftsführenden Vorstand vorübergehend Fachausschüsse beigeordnet werden. Die Beordnung erstreckt sich auf

alle Geschäfte, die der dem jeweiligen Ausschuß zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, die ihre Vorsitzende selbst wählen. Mit Erfüllung seiner Aufgabe löst sich der Fachausschuß auf. Für die Dauer seines Bestehens ist sein Vorsitzender zu solchen Sitzungen des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes zu laden, in denen über sein Ressort betreffende Fragen diskutiert oder abgestimmt wird. Bei diesen Abstimmungen hat der Fachausschußvorsitzende kein Stimmrecht.

§ 18

Ehrenrat

1. Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern unterliegen zunächst der Feststellung und Beurteilung des Vereinsehrenrates. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier Ausschußmitgliedern. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vereinsvorstand oder einem Abteilungsvorstand angehören.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, über den 1. Vorsitzenden den Ehrenrat anzurufen. In seinen Sitzungen, die nicht öffentlich sind und über deren Inhalt von allen strengstes Stillschweigen zu bewahren ist, führt der Vorsitzende des Ehrenrates den Vorsitz.

Es soll versucht werden, einen Ausgleich der streitenden Parteien herbeizuführen. Dem Beschuldigten ist ausreichend Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Kommt in der Verhandlung keine Einigung zustande, so ist die Angelegenheit an den 1. Vorsitzenden zur Behandlung im erweiterten Vorstand weiterzugeben. Der erweiterte Vorstand entscheidet dann über seine eventuelle Bestrafung.

§ 19

Kassenprüfer

1. In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr gewählt. Sie haben die Kasse zu prüfen und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Von besonderen Vorkommnissen oder Beanstandungen ist dem geschäftsführenden Vorstand über den 1. Vorsitzenden sofort Kenntnis zu geben. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassen der Abteilungen zu überprüfen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Richtigkeit der Buchungen in Verbindung mit den Belegen.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes oder eines Abteilungsvorstandes sein. Eine Wiederwahl ohne Unterbrechung ist nicht zulässig.

§ 20

Ehrungen

1. Für eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 25, 40, 50, 60 und 70 Jahren wird je eine Ehrung vorgenommen.

2. Für besondere Leistungen und Verdienste kann die für langjährige Mitgliedschaft vorgesehene oder eine sonstige besondere Ehrung vorgenommen werden. Über die Ehrung entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Mitglieder, die bereits für besondere Verdienste geehrt worden sind, können die gleiche Ehrung nicht noch einmal für ununterbrochene Mitgliedschaft erhalten.

§ 21

Strafen

1. Den Strafen für Vergehen gegen die Sportdisziplin sind die Strafverordnungen der Verbände zugrunde zu legen.
2. Wegen dieser Vergehen oder wegen Vergehen allgemeiner Art kann der erweiterte Vorstand unter Berücksichtigung des § 18 im Einzelfall besondere Strafen verhängen. Ein Strafurteil ist dem Bestraften (bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter) per Einschreiben zuzusenden. Der Bestrafte hat das Recht, innerhalb von 10 Tagen (Datum des Poststempels) nach Eingang des Urteils hiergegen beim 1. Vorsitzenden Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Danach muß der erweiterte Vorstand erneut über die Bestrafung verhandeln. Er kann seinen ersten Beschluß mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ändern.

§ 22

Sportausübung, Haftung

1. Die Beteiligung an allen Sportarten geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein schließt eine Sportunfallversicherung ab, soweit er aufgrund der Verbandsbestimmungen hierzu verpflichtet ist. Den Mitgliedern wird empfohlen, Versicherungen auf eigene Kosten einzugehen. Der Verein ist nicht verpflichtet, hierfür aufgewendete Beträge zu erstatten.
2. Der Verein übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargelddbeträge der Mitglieder.

§ 23

Vereinsheim, Geräte

1. Der Verein unterhält nach Möglichkeit ein eigenes Vereinsheim und stellt zur Ausübung der Sportarten vereinseigene oder gemietete Übungsanlagen und Geräte zur Verfügung. Die Geräte sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen. Die Mitglieder des Vereins haften für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die ihnen zur sportlichen Ausübung gemeinschaftlich oder aufgrund eines Leihverhältnisses überlassen wurden, soweit ihnen bei Beschädigung oder Verlust der Geräte und Ausrüstungsgegenstände ein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Im Falle der Inbesitznahme durch verbotene Eigenmacht erweitert sich die Haftung auch auf Fälle leichter Fahrlässigkeit und zufälligen Untergangs.

Von allen Mitgliedern wird erwartet, daß sie das Vereinseigentum und die Anlagen pfleglich behandeln.

§ 24

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins bestimmt die Jahreshauptversammlung oder eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sollten sich 25 Mitglieder des Vereins bereit erklären, den Verein fortzusetzen, dann kann ein Auflösungsbeschluß nicht wirksam werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Moers zur Verwendung für sportliche oder mildtätige Zwecke zu.
2. Im Falle der Überschuldung des Vereins hat der geschäftsführende Vorstand das Konkursverfahren und das gerichtliche Vergleichsverfahren zu beantragen. Durch die Eröffnung des Konkurses verliert der Verein die Rechtsfähigkeit.
3. Sollte der Verein zum Zeitpunkt seiner Auflösung verschuldet sein, ohne daß hierzu ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens erforderlich würde, so hat der geschäftsführende Vorstand Liquidatoren zu bestimmen, die die Abwicklung nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen haben.

§ 25

Wirksamkeit der Satzung

1. Der Verein hat sich diese Satzung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 9. Dez. 1977 gegeben. Sie tritt ab sofort in Kraft. Die Satzung vom 18. April 1975 ist damit aufgehoben.
2. Eine Änderung oder Ergänzung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung.

Moers, den 04. April 2014

(Jansen)
1. Vorsitzender

(Schopen)
1. Geschäftsführer

